Entscheidungen des Monats – September 2026

BGH, Beschl. v. 24.02.2026 - 5 StR 623/25 (LG Hamburg)
BGH, Beschl. v. 14.04.2026 - 3 StR 516/25 (LG Mainz)
BGH, Beschl. v. 08.07.2026 - 6 StR 210/26 (LG Ansbach)
BGH, Beschl. v. 28.07.2026 - 5 StR 241/26 (LG Hamburg)

I. Leitsätze (der Verfasserin)

1. Hat das Landgericht bei der Bestimmung von Einzelstrafen für den Bandendiebstahl auch die gemeinschaftliche Begehungsweise strafschärfend bewertet, liegt darin ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot. Dem Angeklagten darf die mittäterschaftliche Begehung (§ 25 Abs. 2 StGB) nicht nochmals zur Last gelegt werden, wenn diese bereits Merkmal des Tatbestandes (bzw. der Bande) ist.

2. Bei einem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern kann es gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wenn die Strafkammer dem Täter strafschärfend anlastet, er habe in sicherem Wissen um das Alter des Kindes gehandelt. Da das Alter des Opfers bereits Merkmal des Tatbestandes ist, darf das bloße Wissen darum die Strafe nicht erhöhen.

3. Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot gem. § 46 Abs. 3 StGB, wenn im Rahmen der Strafrahmenwahl zu Lasten des Angeklagten gewertet wird, dass er die Tat ausgeführt habe, anstatt von ihr Abstand zu nehmen und vom Versuch zurückzutreten. Von der Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts keinen Gebrauch zu machen, ist systemimmanent und darf nicht strafschärfend wirken.

4. Dass den Angeklagten eine schwerwiegende Krankheit nicht davon abgehalten habe, die Tat zu planen und auszuführen, darf nicht strafschärfend gewertet werden (vgl. BGH, Beschl. v. 05.11.2024 – 5 StR 483/24). Die Verwirklichung eines Straftatbestandes wirft einem Täter lediglich vor, die Tat überhaupt begangen zu haben.

II. Sachverhalte und Entscheidungsgründe

1. BGH, Beschl. v. 24.02.2026 - 5 StR 623/25

Das *LG Hamburg* hatte den Angeklagten wegen schweren Bandendiebstahls, schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls und Diebstahls in sieben Fällen unter Einbeziehung von Strafen aus einer Vorverurteilung zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten verurteilt. Zudem hat es gegen ihn als Gesamtschuldner die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von € 3.902,00 angeordnet. Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führte zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Änderung des Schuldspruchs und Aufhebung des Strafausspruchs.

Der *BGH* hatte auf die Revision des Angeklagten das Urteil des *LG Hamburg* vom 26.05.2025

a) im Schuldspruch dahin geändert, dass sie schuldig sind,

aa) der Angeklagte des schweren Bandendiebstahls, des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls und des Diebstahls in sechs Fällen,

bb) der Nichtrevident des schweren Bandendiebstahls, des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls und des Diebstahls in fünf Fällen,

b) im Strafausspruch – auch betreffend den Nichtrevidenten – aufgehoben.

Die weitergehende Revision wurde verworfen und die Sache im Umfang der Aufhebung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Zur Begründung der Aufhebung im Strafausspruch führte der *BGH* aus, das *LG* habe bei der Bestimmung der Einzelstrafen jeweils auch die gemeinschaftliche Begehungsweise strafschärfend berücksichtigt. Damit habe es dem Angeklagten und dem nicht revidenten Mitangeklagten zur Last gelegt, die Tat mittäterschaftlich begangen zu haben und somit gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB verstoßen. Die Strafen müssen daher aufgehoben werden. Die Aufhebung des Strafausspruchs war auf den Nichtrevidenten zu erstrecken.

Die mittäterschaftliche Begehungsweise ist dem Tatbestandsmerkmal „als Mitglied einer Bande […] stiehlt“ des § 244 Abs. 1, Ziff. 2 StGB immanent.

2. *BGH, Beschl. v. 14.04.2026 - 3 StR 516/25*

Das *LG Mainz* hatte bei der Bemessung der Einzelstrafen in einer Mehrzahl von Einzeltaten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern jeweils strafschärfend berücksichtigt, dass der Angeklagte „im sicheren Wissen um das Alter“ des geschädigten Kindes und damit „in gesteigerter Vorsatzform“ gehandelt habe. Der *BGH* hat die Revision des Angeklagten zwar als unbegründet verworfen; ergänzend hat er aber bemerkt, dass selbst seine Bedenken hinsichtlich der straferhöhenden Würdigung des Umstands, der Täter habe das Alter des Kindes sicher gewusst, im vorliegenden Fall keinen durchgreifenden Rechtsfehler darstellten. Zwar habe der *BGH* für den – hier nicht einschlägigen – Fall eines Handelns in Tötungsabsicht entschieden, dass deren strafschärfende Berücksichtigung jedenfalls nicht grundsätzlich gegen das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen (§ 46 Abs. 3 StGB) verstoße. Selbst bei einer festgestellten Tötungsabsicht könne die Frage, ob hierin ein die Strafhöhe beeinflussender, bestimmender Strafschärfungsgrund zu sehen sei, nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden. Der *BGH* hatte Bedenken, ob das erstinstanzliche Gericht diesem Prüfungsmaßstab entsprochen hatte. Aber die Strafkammer sei bereits nicht zu der Feststellung gelangt, der Angeklagte habe mit direktem Vorsatz in Form der Absicht gehandelt, und habe sein Handeln in der Vorsatzform der Wissentlichkeit lediglich hinsichtlich eines Tatbestandsmerkmals bejaht, ohne eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Mit Blick auf die übrigen gewichtigen Strafschärfungsgründe, auf die sich das *LG* gestützt habe, und die maßvollen Einzelstrafen sei aber auszuschließen, dass es bei Außerachtlassung dieses Gesichtspunkts niedrigere Strafen verhängt hätte.

3. *BGH, Beschl. v. 08.07.2026 - 6 StR 210/26*

Das *LG Ansbach* hatte in den Gründen für die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und 6 Monaten folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

Der Angeklagte griff im Auftrag eines Hintermannes am Morgen des 6. Februar 2025 den Geschädigten mit einem Messer an, um ihn zu töten. Dabei stach er ihm zunächst wuchtig in den Hals und anschließend in die linke Seite des Körpers. Beide Verletzungen waren akut lebensgefährlich. Zwei Stichversuche gegen den Brustkorb und den Kopf konnte der Geschädigte mit den Armen abwehren. Der Angeklagte floh vom Tatort und ließ den Geschädigten zurück, der selbst den Notruf betätigen und gerettet werden konnte.

Nach dem *BGH* hatte der Strafausspruch keinen Bestand.

Das *LG* hatte den Strafrahmen des § 211 StGB nach § 46b Abs. 1 S. 1 StGB gemildert. Von einer „weiteren“ Verschiebung des Strafrahmens nach § 23 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB habe es abgesehen. Dabei habe es u.a. als maßgeblich gegen eine Verschiebung sprechend berücksichtigt, dass der Angeklagte

> *„es nicht beim ersten – und bereits für sich genommen konkret lebensgefährlichen – Stich in den Hals beließ, sondern insgesamt drei weitere Male nachstach, wobei er ein weiteres Mal in eine besonders empfindliche Körperregion stach*“.

Diese Erwägung lasse besorgen, dass das *LG* bei der Strafrahmenwahl entgegen § 46 Abs. 3 StGB strafschärfend berücksichtigt habe, dass der Angeklagte die Tat beging, anstatt von ihr Abstand zu nehmen und vom Versuch des Mordes zurückzutreten. Der Senat könne nicht ausschließen, dass das Urteil auf dem Rechtsfehler beruhe, zumal das *LG* bei der Bemessung der Strafe im engeren Sinn auf die vorgenannte Erwägung Bezug genommen habe.

4. *BGH, Beschl. v. 28.07.2026 - 5 StR 241/26*

Das *LG Hamburg* hatte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung und wegen schwerer Brandstiftung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit seiner auf die Sachrüge gestützten Revision. Das Rechtsmittel hatte in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Überprüfung des Urteils habe zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Strafausspruch hingegen habe keinen Bestand. Das *LG* habe in beiden Fällen bei der Strafzumessung im engeren Sinne sowie durch entsprechende Bezugnahme bei der Gesamtstrafenbildung zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass „es sich um ein relativ langes, vielaktiges Geschehen handelte, bei dem er jederzeit seinen Entschluss hätte aufgeben können, dies jedoch nicht getan hat.“ Dies erweise sich als rechtsfehlerhaft. Denn damit werfe das *LG* dem Angeklagten letztlich die Begehung der jeweiligen Straftat als solche vor; dies verstoße gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB. Zur Begründung wurde ferner auf einen früheren Beschluss des *BGH* (5 StR 483/24 - Beschluss vom 5. November 2024 (LG Leipzig)) verwiesen, bei der das *LG* bei der Strafzumessung im engeren Sinne zulasten des Angeklagten berücksichtigt habe, dass er „an einer schwerwiegenden körperlichen Erkrankung leidet, die ihn aber nicht davon abgehalten habe, die vorliegende Tat zu planen und auszuführen.“

III. Verteidigungsrelevanz

Die vier Beschlüsse zeigen, dass das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB in der Praxis der Strafzumessung ein wiederkehrender und für die Verteidigung ergiebiger Angriffspunkt ist. Für die Revisionsverteidigung ergeben sich hieraus mehrere praxisrelevante Ansatzpunkte:

1. Mittäterschaftliche bzw. bandenmäßige Begehung (Beschluss 1):

Die Entscheidung 5 StR 623/25 bestätigt eine gefestigte Rechtsprechungslinie, wonach die Wertung, „auch die gemeinschaftliche Begehungsweise strafschärfend“ berücksichtigt zu haben, gegen § 46 Abs. 3 StGB verstößt, weil die Tatbegehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds bereits Tatbestandsmerkmal des schweren Bandendiebstahls (§ 244a Abs. 1 StGB) ist. Zurückliegend hatte bereits der 3. Strafsenat in einer nahezu identischen Konstellation entschieden, dass die Berücksichtigung der gemeinsamen bzw. verabredeten gemeinsamen Tatbegehung bei der Strafzumessung unzulässig sei, weil sie ein bereits tatbestandlich vertyptes Merkmal erneut zulasten des Angeklagten verwerte.

Für die Verteidigung folgt daraus ein klar konturierter, in tatrichterlichen Urteilsformulierungen häufig unbedacht wiederkehrender Fehler: Formulierungen wie

- *„gemeinsame Tatbegehung“*,
- *„im Zusammenwirken mit einem anderen Bandenmitglied“* oder
- *„mittäterschaftliches Vorgehen“*

innerhalb der Strafzumessungserwägungen zu Qualifikationstatbeständen, die eine Mehrzahl von Beteiligten voraussetzen (§ 244a Abs. 1 StGB, § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB), sind systematisch auf einen Doppelverwertungsverstoß zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit verdient, dass sich der Rechtsfehler im Wege der Erstreckung nach § 357 StPO von Amts wegen auch auf nicht revidierende Mitangeklagte auswirkt. Die Revisionsbegründung sollte zur Klarstellung hierauf ausdrücklich hinweisen.

2. *Wissen um das Kindesalter (Beschluss 2):*

Der Beschluss 3 StR 516/25 zeigt zugleich die Grenzen dieser Verteidigungsstrategie auf. Zwar hat der *BGH* die vom *LG* gewählte Formulierung, der Angeklagte habe

> *„im sicheren Wissen um das Alter“*

des Kindes gehandelt, als in mehrfacher Hinsicht bedenklich bezeichnet; die Revision blieb im Ergebnis dennoch erfolglos, weil der Senat angesichts der übrigen gewichtigen Strafschärfungsgründe und der maßvollen Einzelstrafen ein Beruhen des Urteils auf dem Rechtsfehler ausschließen konnte.

Für die Praxis folgt daraus, dass die bloße Identifizierung eines Doppelverwertungsfehlers nicht ausreicht: Die Revisionsbegründung muss zusätzlich darlegen, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafkammer ohne den beanstandeten Gesichtspunkt zu einer milderen Strafe gelangt wäre (§ 337 StPO). Dies gelingt umso eher, je knapper die verbleibenden, rechtsfehlerfrei herangezogenen Strafschärfungsgründe sind und je näher die verhängte Strafe an der Strafrahmenobergrenze liegt. Der Vergleich mit der Rechtsprechung zur Tötungs- und Verletzungsabsicht zeigt zudem, dass die Vorsatzform als solche – anders als das bloße Vorliegen eines tatbestandlich vorausgesetzten Merkmals wie des Kindesalters – grundsätzlich taugliches, weil steigerungsfähiges Strafzumessungskriterium sein kann, wenn das Tatgericht eine auf den Einzelfall bezogene Gesamtbetrachtung vornimmt. Die Verteidigung sollte daher genau prüfen, ob die angegriffene Erwägung ein tatbestandlich fixiertes Merkmal (z. B. das Lebensalter des Opfers) oder lediglich dessen steigerungsfähige Ausprägung (z. B. die Vorsatzform) betrifft; nur bei Ersterem liegt ein struktureller Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB nahe.

3. *Verzicht auf Rücktritt (Beschluss 3):*

Die Wertung, der Angeklagte habe es nicht bei der ersten – bereits für sich genommen lebensgefährlichen – Verletzungshandlung belassen, sondern mehrfach nachgesetzt, ist von der Frage zu unterscheiden, ob dem Angeklagten vorgehalten wird, er habe nicht von der Tat Abstand genommen.

Für die Verteidigung ist entscheidend, herauszuarbeiten, ob das Tatgericht auf ein zusätzliches, über die bloße Tatbegehung hinausgehendes Unrechtselement abstellt (etwa die Zahl und Intensität weiterer Angriffshandlungen nach einem bereits vollendungsnahen ersten Akt) oder ob es dem Angeklagten im Kern anlastet, keinen Rücktritt vom Versuch erklärt bzw. von der Tatvollendung abgesehen zu haben. Nur die zweite Konstellation ist mit dem Doppelverwertungsverbot unvereinbar, weil das bloße Nichtgebrauchmachen einer strafbefreienden Rücktrittsmöglichkeit dem Angeklagten letztlich die Tatbegehung als

solche vorwirft. In der Revisionsbegründung sollte daher präzise zwischen einer zulässigen Bewertung der konkreten Tatausführung (Zahl, Wucht und Zielrichtung der Angriffshandlungen) und einer unzulässigen Bewertung des bloßen Ausbleibens einer Rücktrittsentscheidung unterschieden werden.

4. *Tatbegehung als solche trotz Krankheit bzw. „vielaktiges Geschehen" (Beschluss 4):*

Die Erwägung, der Angeklagte habe trotz Gelegenheit, seinen Entschluss aufzugeben, an der Tat festgehalten, entspricht in der Struktur der in der Rechtsprechung als rechtsfehlerhaft beanstandeten Formel, wonach dem Angeklagten vorgehalten wird, er habe

> „*die Tat ausgeführt, anstatt von ihr Abstand zu nehmen*";

dabei verweist der *BGH* zur Begründung auf seinen früheren Beschluss vom 5. November 2024 (5 StR 483/24), in dem er die entsprechende Erwägung des dortigen *LG*, die Krankheit des Angeklagten habe diesen nicht von der Planung und Durchführung der Tat abgehalten, als durchgreifend rechtsfehlerhaft beanstandet hatte. Für die Verteidigung bedeutet dies, dass Formulierungen in Urteilsgründen, die auf ein

- „*Festhalten am Tatentschluss*", ein
- „*Nicht-Ablassen*" oder ein
- „*Durchziehen des Vorhabens trotz Gelegenheit zum Abbruch*"

abstellen, unabhängig vom konkreten Deliktstyp (hier: gefährliche Körperverletzung und schwere Brandstiftung) einer kritischen Prüfung anhand des Doppelverwertungsverbots zu unterziehen sind, da sie im Kern regelmäßig nichts anderes als die Tatbegehung selbst zum Gegenstand haben.

Die Strafzumessung erfolgt nach § 46 Abs. 1 StGB auf der Grundlage der Schuld des Täters, wobei gemäß § 46 Abs. 2 StGB die für und gegen den Täter sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen sind.[1] Das in § 46 Abs. 3 StGB verankerte Doppelverwertungsverbot verbietet es, Umstände, die bereits Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind, im Rahmen der Strafzumessung ein weiteres Mal zum Nachteil des Täters zu berücksichtigen.[2] Die Vorschrift gilt dabei nicht nur für Tatbestandsmerkmale im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG, sondern erfasst über ihren Wortlaut hinaus auch sonstige Umstände, die für

---

1 *von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 2 ff..

2 *von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 144 ff.; BGH, Beschl. v. 01.06.2016 - 2 StR 150/15, NStZ 2017, 216.

die Durchführung der Tat typisch sind und diese nicht über den Tatbestand hinaus besonders kennzeichnen, sowie die regelmäßigen Begleitumstände einer Tat, die für deren Unrechtsgehalt mitprägend sind.[3]

Das Doppelverwertungsverbot hindert den Tatrichter jedoch nicht daran, den Ausprägungsgrad oder die konkrete Modalität eines steigerungsfähigen Tatbestandsmerkmals im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen[4]. Auch greift das Verbot nicht ein, wenn ein Straftatbestand zwei unterschiedlich schwerwiegende Alternativen zur Verfügung stellt. Eine parallele Regelung enthält § 50 StGB für den Bereich der Strafrahmenwahl, wenn ein vertypter gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 StGB vorliegt.[5] Nach gefestigter Rechtsprechung gilt das Verbot des § 50 StGB nur für die Strafrahmenbestimmung, während für die konkrete Strafzumessung eine Gesamtbetrachtung aller Umstände geboten ist, auch derjenigen, die eine Strafrahmenmilderung bewirkt haben; diese sind jedoch mit geringerem Gewicht in die Gesamtwürdigung einzustellen.[6] Die Tatplanung und Begehung als solche bzw. die äußeren Gründe sie nicht durchzuführen (mehraktiges Geschehen oder Krankheit), dürfen im Rahmen der Strafzumessung nicht noch einmal gewertet werden.

Zusammenfassend verdeutlicht die Beschlussserie, dass Verteidiger tatrichterliche Strafzumessungserwägungen systematisch daraufhin durchleuchten sollten, ob ein herangezogener Umstand

(a) bereits Tatbestandsmerkmal ist,

(b) lediglich eine steigerungsfähige Ausprägung eines Tatbestandsmerkmals beschreibt oder

(c) der Sache nach nur die Tatbegehung als solche zum Vorwurf macht.

[3] *Schmuck/Kother*, NJOZ 2022, 1121.

[4] BGH, Beschl. v. 01.06.2016 - 2 StR 150/15, NStZ 2017, 216.

[5] *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 50 Rn. 1.

[6] BGH, Beschl. v. 18.12.2019 - 2 StR 512/19, NStZ-RR 2020, 204.

Nur im Fall (a) und Fall (c) liegt jeweils ein Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB vor; im Fall (b) kommt es auf eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung des Tatgerichts an, deren Fehlen selbst wiederum revisionsrechtlich gerügt werden kann. Am Beispiel der 2. Entscheidung wird deutlich, dass der *BGH* auch bei Vorliegen des Doppelverwertungsverbots eine Beruhensprüfung durchführt. Eine Revisionsbegründung sollte daher stets auch die Frage der Kausalität des Rechtsfehlers für die Strafhöhe (§ 337 StPO) sowie die Zahl und das Gewicht der verbleibenden, rechtsfehlerfrei herangezogenen Strafzumessungsgründe herausarbeiten.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Hanja Rebell-Houben,
Melchers Rechtsanwälte PartG mbB